

Zur Information



Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe Hier: Heizöl – deutlich wassergefährdend

- Das HQ₁₀₀ -

Die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ₁₀₀), gelten gemäß § 65 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung durch eine Rechtsverordnung bedarf. Für diese Gebiete werden in § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes besondere Schutzvorschriften festgesetzt. In den Gefahrenkarten, die rechtlich eine deklaratorische Wirkung haben, sind insbesondere im Siedlungsbereich die bei einem HQ₁₀₀ überfluteten Gebiete dargestellt.

Zum 5. Januar 2018 trat das Hochwasserschutzgesetz II in Kraft, durch das § 78 c Wasserhaushaltsgesetz (Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten) wie folgt geregelt wird:

- In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung neuer Heizöllageranlagen grundsätzlich verboten.

Mögliche Ausnahme: Die Anlage muss hochwassersicher errichtet werden.

- In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 vorhanden waren (bestehende Anlagen) vom Betreiber bis zum **5. Januar 2023** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.
- Werden bestehende Anlagen wesentlich geändert, sind diese abweichend zu dem vorgenannten Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

- Das HQ_{extrem} -

Hochwasserabfluss, der statistisch seltener als einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

- In den Gebieten des HQ_{extrem}, den sogenannten Risikogebieten, sind Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 vorhanden waren (bestehende Anlagen) vom Betreiber bis zum **5. Januar 2023** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.
- Wird an der Anlage eine wesentliche Änderung vorgenommen, muss die hochwassersichere Nachrüstung sofort erfolgen.

Wer entgegen § 78c Abs. 3 WHG eine Heizölverbraucheranlage nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig hochwassersicher nachrüstet (§ 103 Abs. 1 Nr. 19 WHG) begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld nicht unter 5.000 Euro geahndet werden kann.